

## **Mitgliederversammlung vom 22.Februar 2017**

### **Traktandum Statutenänderungen**

Da unser Club 40 Jahre alt ist, haben wir uns entschlossen, die ebenso alten Statuten zu überprüfen. Mit dieser Überprüfung möchten wir die folgenden Ziele erreichen:

- Sicherstellen, dass die Statuten dem heutigen Stand der Rechtslage entsprechen
- Flexibilität für die Zukunft erreichen durch
  - Beendigung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlen des Mitgliederbeitrages
  - vereinfachte Definition der Mehrheiten für gültige Abstimmungen
  - selbständige Konstituierung des Vorstandes.

Wie Ihr untenstehend sehen könnt, schlagen wir nur wenige Änderungen vor.

An unserer Mitgliederversammlung vom 22.02.2017 wird über die neuen Statuten abgestimmt, daher bitten wir Euch, diese zu prüfen.

Für eventuelle Fragen steht unser Obmann vorgängig zur Mitgliederversammlung gerne telefonisch zur Verfügung: +4177 922 67 98.

Der HPC Vorstand

| Statuten vom 01.Januar 1977   | Antrag HPC Vorstand  |
|---|--|
| <p><b>Art. 3 Mitgliedschaft</b><br/> Jede(r) aus Altersgründen pensionierte Mitarbeiter(in) der Firmen kann Mitglied des Clubs werden, ebenso jede(r) wegen Invalidität pensionierte Mitarbeiter(in).<br/> Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einreichung der schriftlichen Beitrittserklärung, Sie endet mit dem freiwilligen Austritt, der mit 3-monatiger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist, oder durch Ableben.</p> <p>Ferner kann im Sinne einer Ausnahme die/der Partner/in eines verstorbenen Mitgliedes die Club-Mitgliedschaft schriftlich beantragen, sofern sie / er sich an den Club-Veranstaltungen aktiv beteiligt hat. Sie / er wird damit ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.<br/> Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.</p> | <p><b>Art. 3 Mitgliedschaft</b><br/> Jede(r) aus Altersgründen pensionierte Mitarbeiter(in) der Firmen kann Mitglied des Clubs werden, ebenso jede(r) wegen Invalidität pensionierte Mitarbeiter(in).<br/> Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einreichung der schriftlichen Beitrittserklärung. Sie endet mit dem freiwilligen Austritt, der mit 3-monatiger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist, durch Ableben <b>oder Nichterfüllen der Mitgliederpflicht (Bezahlung des Jahresbeitrages)</b>.</p> <p>Ferner kann im Sinne einer Ausnahme die/der Partner/in eines verstorbenen Mitgliedes die Club-Mitgliedschaft schriftlich beantragen, sofern sie / er sich an den Club-Veranstaltungen aktiv beteiligt hat. Sie / er wird damit ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.<br/> Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.</p> |

| Statuten vom 01.Januar 1977  | Antrag HPC Vorstand  |
|--|--|
| <p><b>Art. 4.1 Die Mitgliederversammlung (MV)</b><br/> Die MV kann über alles beschliessen, was nicht nach Gesetz, Statuten oder Beschluss der MV anderen Organen übertragen ist. Es stehen ihr insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren</li> <li>• Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresschlussrechnung</li> <li>• Festsetzung des Mitgliederbeitrages</li> <li>• Genehmigung von Anschaffungen</li> <li>• Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern</li> <li>• Änderungen der Statuten</li> </ul> <p>Die ordentliche MV findet innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres statt, Sie ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus einzuberufen, unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche MV werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden nur dann geheim statt, wenn dies von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p> | <p><b>Art. 4.1 Die Mitgliederversammlung (MV)</b><br/> Die MV kann über alles beschliessen, was nicht nach Gesetz, Statuten oder Beschluss der MV anderen Organen übertragen ist. Es stehen ihr insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren</li> <li>• Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresschlussrechnung</li> <li>• Festsetzung des Mitgliederbeitrages</li> <li>• Genehmigung von Anschaffungen</li> <li>• Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern</li> <li>• Änderungen der Statuten</li> </ul> <p>Die ordentliche MV findet innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres statt, Sie ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus einzuberufen, unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche MV werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder, <b>mit einem Vorlauf von 1 Monat</b>, einberufen. Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. <del>sofern mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.</del> Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr <b>der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen</b>. Abstimmungen und Wahlen finden nur dann geheim statt, wenn dies von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p> <p><b>Statutenänderungen, sowie die Auflösung des Vereins benötigen eine qualifizierte Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.</b></p> |

| Statuten vom 01. Januar 1977   | Antrag HPC Vorstand   |
|--|---|
| <p><b>4.2 Der Vorstand (VS)</b><br/> Der VS besteht aus 4 Mitgliedern:<br/> Obmann, Obmann-Stellvertreter, Schriftführer, Kassier.</p> <p>Die Firmen können ausserdem einen gemeinsamen Firmenvertreter an die Vorstandssitzung abordnen, dem das Stimmrecht zusteht.<br/> Der VS wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.<br/> Der VS erledigt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht der MV vorbehalten sind und erstattet der MV. jährlich Bericht. Bei Stimmgleichheit innerhalb des VS hat der Obmann Stichentscheid.<br/> Der VS vertritt den Club nach aussen und verpflichtet den Club durch Unterschrift zu zweien, wobei eine Unterschrift vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter zu leisten ist.</p> | <p><b>4.2 Der Vorstand (VS)</b><br/> Der VS besteht aus 4 Mitgliedern:<br/> Obmann, Obmann-Stellvertreter, Schriftführer, Kassier. <b>Bei Bedarf kann der VS um eine weitere Person (Beisitzer) erweitert werden. Mit Ausnahme des Obmannes konstituiert sich der Vorstand mit den gewählten Vorstandsmitgliedern selbst.</b></p> <p>Die Firmen können ausserdem einen gemeinsamen Firmenvertreter an die Vorstandssitzung abordnen, dem das Stimmrecht zusteht.<br/> Der VS wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.<br/> Der VS erledigt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht der MV vorbehalten sind und erstattet der MV. jährlich Bericht. Bei Stimmgleichheit innerhalb des VS hat der Obmann Stichentscheid.<br/> Der VS vertritt den Club nach aussen und verpflichtet den Club durch Unterschrift zu zweien, wobei eine Unterschrift vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter zu leisten ist.</p> |
| <p><b>7. Verschiedene Bestimmungen</b><br/> Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten.<br/> Die Auflösung des Clubs erfolgt auf Antrag von 1/4 der Mitglieder und mit 3/4 Mehrheit des MV.<br/> Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften des liechtensteinischen PR massgebend.<br/> Diese Statuten treten rückwirkend auf 01. Januar 1977 in Kraft.</p>  | <p><b>7. Verschiedene Bestimmungen</b><br/> <del>Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten.</del><br/> <del>Die Auflösung des Clubs erfolgt auf Antrag von 1/4 der Mitglieder und mit 3/4 Mehrheit des MV.</del><br/> Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften des liechtensteinischen PR massgebend.<br/> <del>Diese Statuten treten rückwirkend auf 01. Januar 1977 in Kraft.</del><br/> <b>Diese Statuten sind die erste Revision der ursprünglichen Statuten vom 01. Januar 1977 und ersetzen diese vollständig. Die revidierte Fassung der Statuten tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft.</b></p>  |